Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/19 1Ob217/03y, 1Ob70/13w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.2003

Norm

ZPO §85 Abs2

Rechtssatz

Enthält ein gerichtlicher Verbesserungsauftrag entgegen der gesetzlichen Anordnung keine Fristsetzung, so ist eine Verbesserung rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Zeitraums erfolgt, der jener Frist entspricht, die für die Einbringung des zu verbessernden (fristgebundenen) Schriftsatzes offen stand. Hier: Frist des §14a Abs 2 AußStrG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 217/03y
  Entscheidungstext OGH 19.11.2003 1 Ob 217/03y
- 1 Ob 70/13w
  Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 70/13w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118296

Im RIS seit

19.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at